

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch (FGS)

vom 16.06.2021, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2026

Lesefassung, Stand 01.08.2026

Hinweis: *Hier handelt es sich um eine redaktionell konsolidierte Fassung. Maßgeblich für die Rechtsverbindlichkeit sind ausschließlich die ausgefertigte Ursprungssatzung vom 16.06.2021 und die ausgefertigte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2026 in der jeweils amtlich bekanntgemachten Form.*

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Aisch folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Soweit diese Gebührensatzung keine Regelung trifft, werden für im Einzelfall anfallende Leistungen Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und Gebührensätzen oder kostenechte Gebühren festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Bei Aufgabe einer Grabstätte trägt der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten für die Auflösung der Grabstätte und Entsorgung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 11 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch (BFS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 62,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 128,00 €
 - c) eine gestaltungsfreie Doppelgrabstätte (Waldfriedhof) 160,00 €
 - d) eine Mehrfachgrabstätte 192,00 €
 - e) eine Kindergrabstätte 0,00 €
 - f) eine Gruft 124,00 €
 - g) eine Urnenerdgrabstätte für 2 Personen 57,00 €
 - h) eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsurnenanlage 131,00 €
 - i) eine Baumgrabstätte 56,00 €
 - j) eine Grabstätte im Grabfeld Sternenkinder 0,00 €
 - k) eine Grabstätte im anonymen Grabfeld 53,00 €
- (2) Für die Verlängerung wird der entsprechende Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

- (3) Für die Nutzung der Streifenfundamente im Waldfriedhof wird jeweils ein Zuschlag pro Jahr (für die gesamte Dauer der Ruhefrist) erhoben
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) bei einem Einzelgrab in Höhe von | 2,00 € |
| b) bei einem Doppelgrab in Höhe von | 3,00 € |
- (4) Für die Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab, Doppelgrab, Mehrfachgrab, einer Gruft oder einer Urnenerdgrabstätte über 2 Bestattungen hinaus, wird dann, wenn sich die Ruhefrist der beizusetzenden Urne vollständig innerhalb der vorhandenen Nutzungsdauer der Grabstätte befindet, jeweils ein Zuschlag pro Jahr (für die gesamte Dauer der Ruhefrist der Aschenreste) erhoben in Höhe von 25,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Erdbestattungen (Sargbestattungen) betragen

a) für die normale Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen)	245,00 €
b) für die vertiefte Grabherstellung (Ausheben und Verfüllung)	325,00 €
c) für die Grabherstellung von Kindergräbern	125,00 €
d) für das Öffnen und Schließen einer Gruft	215,00 €
e) für die Dienste der Sargträger bei der Bestattung pro Person	30,00 €

- (2) Die Gebühren für Urnenbeisetzungen betragen

a) für die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen)	75,00 €
b) für die Beisetzung einer Urne	32,00 €

- (3) Die Gebühr für die Tätigkeiten des Friedhofspersonals anlässlich einer Bestattung beträgt

a) für die Leitung der Bestattung	80,00 €
b) für die Gestellung der Grunddekoration	28,00 €
c) für die Abdeckung des Grabes mit Grabmatten (Sargbestattung)	65,00 €
d) für die Abdeckung des Grabes mit Grabmatten (Urnenbestattung)	10,00 €

- (4) Die Gebühren für die Nutzung der Gebäude betragen

a) für die Nutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung, pro Tag	53,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier, pro Trauerfeier	51,00 €

(5) Die Gebühr beträgt bei der Ausgrabung

a) einer Leiche (normaltief)	490,00 €
b) einer Leiche (bei Tieferlegung)	650,00 €
c) einer Urne	92,00 €

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen

a) Verwaltungsvorgang (inklusive Graburkunde) anlässlich einer Bestattung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts	33,00 €
b) Ausstellung eines Leichenpasses	21,00 €
c) Verlängerung der Bestattungsfrist	21,00 €
d) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsgenehmigung	16,00 €
e) Zweitschrift einer Graburkunde	16,00 €
f) Grabmalgenehmigung	49,00 €
g) Anordnung einer Bestattung von Amts wegen	49,00 €
h) Anordnung einer Ersatzvornahme	33,00 €
i) Erlaubnis zur Entfernung des Grabmals oder der baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist	49,00 €
j) Erlaubnis zur Durchführung einer Umbettung	99,00 €

(2) Für sonstige Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

(3) Das Namensschild an Baumgrabstätten wird nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.02.1997 (zuletzt geändert am 29.07.2017) außer Kraft.
- (3) Die §§ 4, 5 und 6 in der Fassung der 1. Satzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch vom 09.07.2026 treten am 01.08.2026 in Kraft.